



# DER LINKER !!!

# DER LISTER !!!!

Arno Wagener  
Hauptstr.67  
66871 Theisbergstegen  
fon ++ 49 [ 0 ] 178 96194 95  
@ arno@humaneearthling.org



Godelhausen, den 27.05.2026

Sozialgericht Speyer  
Schubertstraße 2  
67346 Speyer

**Ihr AZ : S 4 SO 28/26 ER**  
**VERFAHREN**  
Klage / Beschwerde  
**Verfahrensverschleppung**  
**VERZÖGERUNGSSRÜGE**

*Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...*  
Randbemerkungen zu **PLANSPIEL** Tag 9338 ( H I S T O R Y )  
Time is on my side, 1964, The Rolling Stones  
Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Frau / Herr Richterin beim Sozialgericht in Speyer . . .

Schreiben vorab am [03.12.2025](#), [20.1.](#), [28.1.](#), [04.2.](#), [24.2.](#), [28.4.](#), [12.5.](#) + [20.5.](#) + [21.05.2026](#) !

=>	<b>Klageerhebung</b>	<b>'Psycho-Sozio-Kulturelles</b>	<b>Existenzminimum'</b>	<=
=>	QUERULANZIA	Nº	2	<=
-	-	-	-	-
	ONLINE @ QUERULANZIA Nº 2			
	=> <a href="https://erwerbslosenverband.org/klage/1_lister.php">https://erwerbslosenverband.org/klage/1_lister.php</a> <=			
	=> <a href="https://erwerbslosenverband.org/klage/quer_02">https://erwerbslosenverband.org/klage/quer_02</a> <=			
	=> <a href="https://erwerbslosenverband.org/klage/querulanzia_02">https://erwerbslosenverband.org/klage/querulanzia_02</a> <=			

Hoch verehrter und natürlich allseits geehrter Herr Richter Balmert ...

[ **A** ]

Verfahren Az.: S 4 SO 28/26 ER

Sozialgericht Speyer

Vorsitzenden Richter der 4. Kammer Balmert (Vizepräsident des Sozialgericht Speyer)

Klarstellung zur gerichtlichen Verfügung vom 21.05.2026

Rüge schwerer verfahrensrechtlicher Mängel und Gehörsverletzungen

[ **B** ]

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Kreisverwaltung Kusel, Abt. Soziales und auch der Eingliederungshilfe

Soziale Teilhabe (hier Fahrradreparatur), Widerspruchsverfahren EinglH,

Wohnungsbeschaffungskosten, und natürlich die zusätzlichen Kosten des Zahlungsverkehr !

ANTRAG AUF VOLLSTRECKUNG (§ 201 SGG)

UNTÄTIGKEITSKLAGE (§ 88 SGG)

ANTRAG AUF EINSTWEILIGE ANORDNUNG (§ 86b Abs. 2 SGG)

[ **C** ]

Kreisverwaltung Kusel, Abt. Grundsicherung

Antrag auf Vollstreckung nach § 201 SGG und

Gleichzeitige Erhebung einer Untätigkeitsklage nach § 88 SGG

[ **D** ]

Tippfehlerkorrektur der Schreiben vom 20. + 21.05.2026.

Anmerkungen und Hinweise zu A und Ihrem doch recht eigenwilligen Amtsstil !

QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer\\_02/sozialgericht\\_speyer\\_20260527\\_teilhabe\\_klage\\_querulanzia\\_02.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260527_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf) :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e. V. i. Gr. ] : <http://www.erwerbslosenverband.org> ; **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humaneearthling.org/book/ei>





[ **A** ]  
Verfahren Az.: S 4 SO 28/26 ER

## Klarstellung zur gerichtlichen Verfügung vom 21.05.2026

### Rüge schwerer verfahrensrechtlicher Mängel und Gehörsverletzungen

Sehr geehrter Herr Vizepräsident Balmert,

ich nehme Bezug auf die gerichtliche [Mitteilung vom 21.05.2026](#), erhalten über die Justiz-App, und stelle hiermit zur Vermeidung weiterer prozessualer Fehlentscheidungen unmissverständlich Folgendes klar:

NEIN, meine [Eingaben vom 20.05.2026](#) und [21.05.2026](#) stellen KEINE Beschwerde gegen den [Beschluss vom 05.02.2026](#) dar.

Eine Abgabe des Verfahrens an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz als Beschwerdegericht wird hiermit ausdrücklich abgelehnt und untersagt.

Die gerichtliche Anregung, hiergegen Beschwerde einzulegen, geht rechtlich ins Leere. Sie ist angesichts der am 05.03.2026 abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist offensichtlich irreführend. Eine solche Beschwerde wäre wegen Fristüberschreitung unzulässig und würde unweigerlich verworfen werden. Ich verwehre mich entschieden gegen prozessuale Hinweise, die im Ergebnis zu einer sachlichen Erledigung meiner Rechte durch bloße Fristversäumnisse führen.

### I. Rüge der unzulässigen Klageumdeutung und Gehörsverletzung

Der Beschluss vom 05.02.2026 - so gerade auch Ihr [Schreiben vorab mit Datum vom 22.01.2026](#) - hat den tatsächlichen Inhalt, den Umfang und das explizite Rechtsschutzziel meiner [Eingaben u.A. Vom 20.01.2026](#), so ebenso die Schriftsätze zur Sache [Dem AZ und wesentlichen Streitpunkt PSK-EM + Teilhabe (pp)] vorab und in Folge, vollkommen missachtet!

#### 1. Verstoß gegen das Meistbegünstigungsgebot:

Das Gericht hat die als umfassende Klage, Beschwerde und formelle Verzögerungsrüge erhobene Sachsubstanz eigenmächtig und unzulässig auf ein reines Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (ER) verengt. Nach dem fundamentalen sozialprozessualen Prinzip der Meistbegünstigung ist das Gericht verpflichtet, Anträge von nicht anwaltlich vertretenen Bürgern so auszulegen, dass das tatsächliche, umfassende Rechtsschutzziel bestmöglich erreicht wird. Die Reduzierung einer systemischen Untätigkeits- und Verschleppungsrüge auf ein bloßes Eilverfahren verkehrt dieses Gebot in sein Gegenteil.

#### 2. Verstoß gegen den Untersuchungsgrundsatz (§ 103 SGG):

Das Gericht hat es pflichtwidrig unterlassen, den wahren Kern des Rechtsbegehrens – nämlich die jahrelange, rechtswidrige Untätigkeit der Leistungsträger und die Missachtung gerichtlicher Zusicherungen – von Amts wegen aufzuklären. Statt den Sachverhalt lückenlos zu ermitteln, wurde das Verfahren durch die formale Abweisung eines vermeintlichen Eilantrags oberflächlich und sachfremd „erledigt“.

: QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer\\_02/sozialgericht\\_speyer\\_20260527\\_teilhabe\\_klage\\_querulanzia\\_02.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260527_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf) :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e. V. i. Gr. ] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :  
; **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>



## II. Keine Erledigung der Hauptsache und weitere Schritte

Ein Beschluss im einstweiligen Rechtsschutz entfaltet keine materielle Rechtskraft für das Hauptsacheverfahren. Da eine inhaltliche Prüfung der von mir erhobenen Klagepunkte sowie der Verzögerungsrüge durch die Kammer bislang vollständig verweigert wurde, ist die Sache rechtlich nicht abgeschlossen.

### 1. Fortführung des Verfahrens:

Ich bestehe auf einer ordnungsgemäßen, inhaltlichen Bescheidung meines tatsächlichen Begehrens im regulären Hauptsacheverfahren. Sollte die Kammer sich weiterhin weigern, den wahren Streitgegenstand zu erfassen, werde ich am 28.06.2026 ein neues, unmissverständliches Verfahren (Klage / Beschwerde / Verzögerungsrüge) anhängig machen.

### 2. Kein Ablehnungsgesuch:

Obwohl das bisherige Vorgehen der Kammer den massiven Eindruck von Parteilichkeit, der Verletzung der verfassungsrechtlichen Waffengleichheit und einer bewussten Missachtung gerichtlicher Amtspflichten erweckt, verzichte ich explizit auf die Stellung eines Befangenheitsantrags (§ 42 ZPO i.V.m. § 60 SGG). Ein solches Gesuch vor demselben Gericht zu führen, wird den festgestellten systemischen Mängeln in der Praxis der Sozialgerichtsbarkeit nicht gerecht.

### 3. Vorbehalt von Haftungsansprüchen:

Wegen der aktenkundig offenkundig grob fahrlässigen Missachtung geltender Verfahrensgrundsätze (unter anderem der sachwidrigen Verweigerung von Prozesskostenhilfe und der Missachtung der UN-BRK im Hinblick auf meine Mobilitätssicherung) halte ich mir sämtliche weiterführenden rechtlichen Schritte ausdrücklich offen. Dies schließt ausdrücklich Verfahren zur Staatshaftung sowie Amtshaftungsansprüche gegen die verantwortlichen Akteure ein. **HINWEIS !!! + !**

Ich fordere Sie und Ihre geschätzten Kollegen daher auf, zukünftig von weiteren prozessualen Umdeutungen Abstand zu nehmen und den Schriftsatz vom 20.01.2026 (so auch Inhalt und Umfang des Klagebegehren wie in den anderen Schreiben geschildert) im Sinne des tatsächlichen Klägerwillens als Hauptsacheverfahren zu behandeln.

Das nächste Schreiben wird der Kammer am 28.06.2026 zugehen.

[ **B** ]

1. ANTRAG AUF VOLLSTRECKUNG (§ 201 SGG)

**2. UNTÄTIGKEITSKLAGE (§ 88 SGG)**

**3. ANTRAG AUF EINSTWEILIGE ANORDNUNG (§ 86b Abs. 2 SGG)**

des/der [Ihr Vorname Nachname] – Kläger / Antragsteller –  
gegen

1. die Kreisverwaltung Kusel, Abt. Soziales, Trierer Straße 49–51, 66869 Kusel (Az.: 4/489 + 4/EinglH)
2. das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Rheinstraße 4A, 55116



Mainz / Baumbachstraße 7, 56065 Koblenz (Az.: 43.03/SC 394 25, z. Hd. Frau Svietlana Vinogradic)  
– Beklagte / Antragsgegnerinnen –

Hiermit erhebe ich Klage und stelle folgende

### Anträge:

1. [Zu A - Vollstreckung]: Gegen die Beklagte zu 1 (Kreisverwaltung Kusel) wird wegen der Nichtumsetzung der gerichtlichen Zusicherung (Wohnungsbeschaffungskosten) und des rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses (Kosten des Zahlungsverkehrs) ein angemessenes Zwangsgeld nach § 201 SGG festgesetzt.
2. [Zu B - Untätigkeit]: Die Beklagten werden verurteilt, über den Widerspruch vom 18.12.2025 bezüglich der Eingliederungshilfe/Sozialen Teilhabe unverzüglich einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erlassen, da die gesetzliche Sperrfrist des § 88 SGG von drei Monaten fruchtlos verstrichen ist.
3. [Zu B - Eilverfahren]: Die Beklagten werden im Wege der einstweiligen Anordnung (§ 86b Abs. 2 SGG) verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig die Kosten für die notwendige Fahrradreparatur als Leistung zur Sozialen Teilhabe zu gewähren.
4. Die Beklagten tragen die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

### Begründung:

I. Zum Vollstreckungsverfahren (A):

Die Beklagte zu 1 verschleppt die Umsetzung rechtskräftiger gerichtlicher Vorgaben seit über einem bzw. zwei Jahren. Hilfsweise, falls das Gericht die Voraussetzungen des § 201 SGG mangels vollstreckbarer Ausfertigung als noch nicht erfüllt ansieht, wird insoweit der Erlass eines Bescheids im Wege der Untätigkeitsklage begehrt.

II. Zum Eilbedarf und der Untätigkeit bezüglich des Fahrrads (B):

Der Antragsteller hat am 18.12.2025 Widerspruch gegen die Versagung von Leistungen zur Sozialen Teilhabe eingelegt. Bis heute – über fünf Monate später – liegt kein Widerspruchsbescheid vor. Das Hauptverfahren zur Eingliederungshilfe wurde bereits im Jahr 2022 formal korrekt eingeleitet und seitdem verschleppt.

Es besteht eine absolute und existenzielle Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund).

Der Antragsteller lebt im ländlichen Raum ohne ausreichende Infrastruktur. Das Fahrrad ist das einzige Transportmittel, um den Nahbereich zu erschließen und den nächsten Supermarkt zur Sicherung des Lebensunterhalts zu erreichen.

Eine Behinderung ist seit 11/2020 amtlich attestiert.

Ohne die Reparatur droht die vollständige soziale und physische Isolation.

### Textbaustein (SGB IX, GG, UN-BRK):

*"Der Anspruch auf Übernahme der Fahrradreparaturkosten ergibt sich als Fachleistung der Sozialen Teilhabe direkt aus § 113 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 84 SGB IX (Leistungen für Hilfsmittel) sowie ergänzend aus § 113 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 83 SGB IX (Leistungen zur*

- **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •
- Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —



Mobilität).

*Das Fahrrad stellt für den Antragsteller kein Freizeitgerät dar, sondern das behinderungsbedingt zwingend erforderliche Hilfsmittel zur Sicherung des elementaren Grundbedürfnisses auf Erschließung des Nahbereichs. Die Verweigerung und Verschleppung der Leistung verletzt das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG sowie das Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG. Zudem verstößt die Untätigkeit der Behörde gegen geltendes Völkerrecht, namentlich gegen Art. 20 UN-BRK (Persönliche Mobilität) und Art. 19 UN-BRK (Unabhängige Lebensführung). Die Behörde ist nach § 90 SGB IX verpflichtet, die gleichberechtigte Teilhabe aktiv zu fördern, statt sie durch behördliche Inaktivität zu verhindern. Unabhängig davon ist im vorliegenden Fall bereits die Genehmigungsfiktion nach § 18 SGB IX eingetreten. Da die gesetzlichen Fristen zur Entscheidung (3 bis maximal 7 Wochen ab Antragseingang) durch die Beklagten ohne zureichenden Grund um ein Vielfaches überschritten wurden, gilt die Leistung kraft Gesetzes als genehmigt. Der Träger ist somit zur Übernahme der Kosten vollumfänglich verpflichtet."*

Für die Übernahme der Reparaturkosten Ihres Fahrrads als Leistung zur „Sozialen Teilhabe“ bildet das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) die primäre gesetzliche Anspruchsgrundlage. Flankiert und verstärkt wird dieser Anspruch durch das Grundgesetz (GG) sowie die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Und die EUTB Kusel hat recht: Fachleistungen der Sozialen Teilhabe (SGB IX) sind strikt von den Existenzsicherungsleistungen (SGB XII oder Bürgergeld) zu trennen.

Die konkrete rechtliche Kette der Argumentation gegenüber der Behörde gliedert sich wie folgt:

## **1. Die Hauptanspruchsgrundlage: Das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe)**

Da ich auf dem Land lebe und das Fahrrad zur Bewältigung des Alltags (Einkauf, gesellschaftliches Leben) zwingend benötige, greifen im SGB IX zwei spezifische Vorschriften:

\* § 113 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 84 SGB IX (Hilfsmittel): Dies ist die zentralste Norm für Ihren Fall. Ein Fahrrad (oder dessen Instandhaltung) fällt im Sinne der Eingliederungshilfe unter die Leistungen für Hilfsmittel. Es dient dazu, die Auswirkungen der Behinderung im täglichen Leben auszugleichen und ein selbst bestimmtes Leben zu ermöglichen. Nach ständiger Rechtsprechung (u.a. Bundessozialgericht) gehört die „Erschließung des Nahbereichs“ (der Weg zum nächsten Supermarkt) zu den elementaren Grundbedürfnissen.

\* § 90 SGB IX (Aufgabe der Eingliederungshilfe): Diese Norm definiert das Ziel. Die Behörde muss Leistungen so erbringen, dass eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gefördert und eine selbst bestimmte Lebensführung ermöglicht wird.

\* § 113 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 83 SGB IX (Leistungen zur Mobilität): Ergänzend zu betrachten. Wenn die Nutzung des ÖPNV aufgrund der Infrastruktur auf dem Land oder der Behinderung unmöglich ist, muss die Mobilität auf andere Weise (hier: Sicherstellung



des Fahrrads) gewährleistet werden.

## 2. Die verfassungsrechtliche Absicherung: Das Grundgesetz (GG)

Das Grundgesetz liefert die übergeordneten Leitprinzipien, an die das Landesamt und die Beklagten KVK und LK als Behörde, und ebenso das Sozialgericht, strikt gebunden ist:

- \* Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG (Benachteiligungsverbot): „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Wenn Sie aufgrund Ihrer Behinderung finanzielle Mehraufwendungen (wie die Reparatur eines zwingend nötigen Transportmittels) haben und dadurch isoliert werden, droht eine verfassungswidrige Benachteiligung.
- \* Art. 20 Abs. 1 GG (Das Sozialstaatsprinzip): Der Staat ist verpflichtet, für die soziale Gerechtigkeit und die Existenzsicherung seiner Bürger zu sorgen. Dies beinhaltet auch die physische Erreichbarkeit von Lebensmitteln im ländlichen Raum.

## 3. Das Völkerrecht: Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) [9]

Die UN-BRK ist in Deutschland seit 2009 geltendes Recht im Rang eines Bundesgesetzes und muss von Behörden bei der Gesetzesauslegung zwingend beachtet werden:

- \* Art. 20 UN-BRK (Persönliche Mobilität): Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen. Dies schließt den Zugang zu bezahlbaren, hochwertigen Mobilitätshilfen und unterstützenden Technologien ein.
- \* Art. 19 UN-BRK (Unabhängige Lebensführung): Menschen mit Behinderungen haben das gleiche Recht wie andere, in der Gemeinschaft zu leben, und müssen Zugang zu gemeindenahen Dienstleistungen (wie Einkaufsmöglichkeiten) haben, um Isolation zu verhindern.

Aufgrund der akuten Notlage wird um eine kurzfristige Entscheidung im Eilverfahren gebeten.

: **DATA** :

- \* Widerspruch vom 18.12.2025
- \* Nachweis der Behinderung (Bescheid/Amtliche Attestierung von 11/2020)
- \* Kostenvoranschlag der Fahrradreparatur (ca. 150 - 200 €)
- \* Die Ihnen im Rahmen ihrer Sachaufklärung - und Amtsermittlungspflichten sicherlich bekannten Anträge und relevanten Schriftsätze.
- \* Ihr geschätzter Kollege, Herr Justiziar Jus.Ass. Peter Simon der Beklagten (Kreisverwaltung Kusel im Landkreis Kusel und Landkreis Kusel) hilft Ihnen sicher gerne dabei !

[ **C** ]  
Antrag auf Vollstreckung nach § 201 SGG und

: QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer\\_02/sozialgericht\\_speyer\\_20260527\\_teilhabe\\_klage\\_querulanzia\\_02.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260527_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf) :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e. v. i. Gr. ] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :  
! **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>





## Gleichzeitige Erhebung einer Untätigkeitsklage nach § 88 SGG

Gegen

die Kreisverwaltung Kusel, Abteilung Soziales,

Trierer Straße 49–51, 66869 Kusel

– Beklagte / Antragsgegnerin –

Hiermit erhebe ich Klage und stelle zugleich folgenden Antrag:

1. Das Gericht möge gegen die Beklagte wegen der Nichtbeachtung der gerichtlichen Zusicherung aus dem Verfahren Az.: [Altes Aktenzeichen der Wohnungsbeschaffungskosten / ungerechtfertigten Kürzung der Sozialleistungen] ein Zwangsgeld bis zu 1.000,00 EUR festsetzen oder androhen, um die Erteilung des Leistungsbescheids und die Auszahlung der Wohnungsbeschaffungskosten zu erzwingen.
2. Das Gericht möge gegen die Beklagte wegen der Nichtbeachtung des rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses vom [Datum des Beschlusses], Az.: [Aktenzeichen des Beschlusses zu Bankgebühren], ein Zwangsgeld bis zu 1.000,00 EUR festsetzen oder androhen, um die Umsetzung und Auszahlung der zusätzlichen Kosten des Zahlungsverkehrs zu erzwingen.
3. Hilfsweise für den Fall, dass das Gericht die Voraussetzungen des § 201 SGG als noch nicht vollständig erfüllt ansieht (z.B. mangels vollstreckbarer Ausfertigung): Die Beklagte im Wege der Untätigkeitsklage zu verurteilen, über die genannten Anträge auf Wohnungsbeschaffungskosten (Antrag vom [Datum]) und die Kosten des Zahlungsverkehrs (Antrag vom [Datum]) unverzüglich rechtsmittelfähige Bescheide zu erlassen.
4. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

### Begründung:

1. Zum Sachverhalt „Wohnungsbeschaffungskosten“ (Vollstreckung / Untätigkeit): In dem vor dem Sozialgericht geführten Verfahren (Az.: [Altes Aktenzeichen]) hat die Beklagte rechtsverbindlich zugesichert, die Wohnungsbeschaffungskosten zu übernehmen. Seit dieser gerichtlichen Zusicherung sind inzwischen mehr als zwei Jahre vergangen. Bis zum heutigen Tag hat die Beklagte weder einen entsprechenden Ausführungsbescheid erlassen noch die Zahlung geleistet.
2. Zum Sachverhalt „Kosten des Zahlungsverkehrs“ (Vollstreckung / Untätigkeit): Mit Beschluss des Sozialgerichts vom [Datum des Beschlusses], Az.: [Aktenzeichen], wurde die Widerrechtlichkeit des Verhaltens der Beklagten bezüglich der einbehaltenen oder verursachten Bankgebühren rechtskräftig festgestellt. Seit diesem Beschluss ist mehr als ein Jahr vergangen. Die Beklagte ignoriert die gerichtliche Feststellung beharrlich und verweigert die Regulierung des Schadens sowie den Erlass eines Bescheids.
3. Rechtliche Würdigung:

Das Verhalten der Beklagten stellt einen massiven Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und die Bindung an gerichtliche Entscheidungen



dar. Die Voraussetzungen für ein Vollstreckungsverfahren nach § 201 SGG liegen vor, da die Beklagte den gerichtlichen Verpflichtungen (Zusicherung im Protokoll / Beschluss) innerhalb der gesetzlichen und einer angemessenen Frist nicht nachgekommen ist. Vorsorglich und hilfsweise sind auch die Voraussetzungen der Untätigkeitsklage nach § 88 SGG meilenweit erfüllt. Die gesetzliche Sperrfrist von sechs Monaten für den Erlass eines Verwaltungsaktes ist bei beiden Ansprüchen (über ein bzw. zwei Jahre Untätigkeit) extrem überschritten. Ein zureichender Grund für diese erhebliche Verzögerung ist weder ersichtlich noch von der Beklagten vorgetragen worden.

Aufgrund der existenziellen Bedeutung der Leistungen und der unzumutbar langen Verfahrensdauer wird um eine zeitnahe Entscheidung und Priorisierung des Verfahrens gebeten.

: **DATA** :

**W O H N U N G S B E S C H A F F U N G S K O S T E N**

Zahlung der Wohnungsbeschaffungskosten wurden seitens der Beklagten dem SG (somit meiner Person) bereits zugesichert !

Schreiben der Beklagten vom 03.11.2025 an das SG Speyer wegen der ausstehenden Zahlungen betreffend der in den Jahren 2021 – 2025 durch Fahrten mit meinem Vermieter / Nachbarn entstandenen Kosten zu verschiedenen Besichtigungsterminen in diesem Zeitraum.

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/kv-kusel\\_20251218\\_wohnungsbeschaffungskosten.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/kv-kusel_20251218_wohnungsbeschaffungskosten.pdf)

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/kv-kusel\\_20251220\\_wohnungsbeschaffungskosten\\_bestatigung.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/kv-kusel_20251220_wohnungsbeschaffungskosten_bestatigung.pdf)

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/kv-kusel\\_20260112\\_wohnungsbeschaffungskosten\\_mahnung.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/kv-kusel_20260112_wohnungsbeschaffungskosten_mahnung.pdf)

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/kv-kusel\\_20260204\\_kosten\\_wohnungsbeschaffung\\_zahlungsverkehr.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/kv-kusel_20260204_kosten_wohnungsbeschaffung_zahlungsverkehr.pdf)

**Zusätzliche Kosten des Zahlungsverkehr**

[https://erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt\\_20240827\\_antrag\\_zahlung-mahnung\\_antrag-kosten-bankgebuehren.html](https://erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt_20240827_antrag_zahlung-mahnung_antrag-kosten-bankgebuehren.html)

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/kv-kusel\\_20251218\\_kosten\\_zahlungsverkehr.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/kv-kusel_20251218_kosten_zahlungsverkehr.pdf)

\* Die Ihnen im Rahmen ihrer Sachaufklärung - und Amtsermittlungspflichten sicherlich bekannten Anträge und relevanten Schriftsätze.

\* Ihr geschätzter Kollege, Herr Justiziar Jus.Ass. Peter Simon der Beklagten (Kreisverwaltung Kusel im Landkreis Kusel und Landkreis Kusel) hilft Ihnen sicher gerne dabei !

[ **D** ]

Ich habe Ihr [Schreiben mit der so von Ihnen verfassten Datierung vom 29.04.2026](#) erst bei Einreichen des [Schreiben mit Datum vom 20.05.2026](#) herunterladen können.

**Meine Erwiderung dazu erfolgte dann ja in dem Schreiben vom 21.5.2026 !**

QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer\\_02/sozialgericht\\_speyer\\_20260527\\_teilhabe\\_klage\\_querulanzia\\_02.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260527_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf) :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e. V. i. Gr. ] : <http://www.erwerbslosenverband.org> ; **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>



: QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer\\_02/sozialgericht\\_speyer\\_20260527\\_teilhabe\\_klage\\_querulanzia\\_02.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260527_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf) :

Doch, ooh Graus'. Tippfehler. <sup>0</sup> Massenhaft. Fürchterlich. Es war einfach nicht auszuhalten. Haben Sie bitte Verständnis für diese „Unvollkommenheiten“ meiner Person. Ich war schockiert, sozusagen bzw. geschrieben, und bis ein innerstes 'Mark' getroffen. Bzw. betroffen. Und als ebenfalls Betroffener einer Bevölkerungsgruppe von annähernd (ca.) 800.000 Neurodiversen; welchen der Zugang zum Arbeitsleben, somit einer selbst bestimmten Lebensführung und daraus folgernd ein Dasein mit Menschenwürde und ohne dem ansonsten 'zwangsverpflichteten' Bezug von Sozialleistungen (=> So benannt vom Kläger und Beschwerdeführer als „Teilhabe (pp)“ bzw. einem „Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum (PSK-EM)“ durch (a) entweder (anscheinend bewusst) fehlende bzw. (b) vorhandene Gesetzesgrundlagen (teilweise) in deutlichem Widerspruch zu den geltenden Rechtsnormen resultierend aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ! <=> verweigert wird; habe ich (=> So betroffen und schockiert ich nun einmal war ! <=>) mich direkt noch mitten in der Nacht an das Verfassen dieses Schriftsatz —> *Betreffend diesem anscheinend bestehendem Irrtum Ihrer Person / des Sozialgericht in Speyer.* <— gemacht. Und dann ohne eine umfassende Korrektur der grammatikalischen und orthographischen Mängel und zudem gänzlich ohne einen rechtlichen Beistand (=> Wie so ja eigentlich verpflichtend zugesichert im Kontext dieser 'berühmt-berüchtigten' und in der Jurisprudenz so benannten „Waffengleichheit“ gewesen wäre !!! <=>) das Teil dann via JustizApp einfach mal los geschickt. Ein Fehler, wie ich am nächsten Morgen feststellen musste. Also Heute die Korrektur !!! <sup>0</sup>

Das Thema am heutigen Tag ist wieder Mal ganz konzentriert im Kontext „Teilhabe (pp) !!!“. Letztendlich geht es Heute in der Mitteilung an Ihre Person, die werte Gerichtsbarkeit, um die so ja unzweifelhaft [11/20](#) von der Beklagten bzw. dem Beklagten amtlich attestierte Behinderung meiner Person. Als ganz typische 'schizotype Persönlichkeitsstörung' mit einem ausgeprägten Hang (=> bzw. ja doch eher Zwang <=>) zum 'wahnhaften Querulantum'. <sup>1</sup>

**ANMERKUNGEN VORAB !** Wie so schon im [Schreiben vom 20.01.2026](#) Ihnen als Richter mitgeteilt !!!  
VERFAHREN <sup>2</sup>

Klage / Beschwerde <sup>3</sup>

Verfahrensverschleppung <sup>4</sup>

VERZÖGERUNGSSRÜGE <sup>5</sup>

Ich erwähnte es ja bereits in dem Schreiben vorab, also dem vom [21.05.2026](#) !!! + !. S4 SO 166/25 und S 4 SO 28/26 ER sind 2 grundsätzlich unterschiedliche Verfahren !. Ich habe extra nochmals in meinen Unterlagen – *so auch online für Sie und ebenso das (möglicherweise) interessierte 'Publikum' verfügbar* – nachgeschaut. Das – von dieser so auch sicher für Sie als unparteiische Instanz in diesem Verfahren nachvollziehbaren Schlussfolgerung – haben Sie, wie Herr Pauls mit '8 Umzugskarton', scheinbar verwechselt !. Und so – *ich möchte da wirklich keine Absicht oder gar zielgerichtete Methodik des Gericht hinein deuten* – fühle ich mich von Ihnen genötigt, ja gewissermaßen gezwungen, zu tippen ! So etwas schmerzt, und nicht nur an den zarten 10 Fingerkuppen. <sup>2</sup>

«« Ich bin also weiter genötigt so bestehendes Recht einzufordern . . . »»

«« **Naja.** Was ich damit sagen bzw. schreiben will. »»

Das, also «« »» + «« »», ist übrigens eine Zitierung aus dem [Schreiben vom 03.12.2025](#) !. Also dieser Schriftsatz, in dem dieses ja 100% exakt von mir definierte Verfahren ( => Klage / Beschwerde + Verfahrensverschleppung + VERZÖGERUNGSSRÜGE zu den Streitpunkten "Klageerhebung 'Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum'" und "Teilhabe (pp) <=> beim SG Speyer als so formal korrektes Rechtsbegehren artikuliert, eingereicht, und als so zulässiges Verfahren zwecks 'Verhandlung / Klärung des strittigen Sachverhalt' beantragt wurde. Und dann auch von der Gerichtsbarkeit mit einem AZ beglückt wurde.

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e. v. i. Gr. ] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :  
: **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/lei>



QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer\\_02/sozialgericht\\_speyer\\_20260527\\_teilhabe\\_klage\\_querulanzia\\_02.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260527_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf) :

Das erfolgte mit Ihrem [Schreiben vom 22.01.2026](#), jedoch alleinig (!) zu dem so mit Schreiben vom 20.01.2026 unter I. Anträge Punkt 2. geforderten 'Einstweiligen Rechtsschutz (§ 86b Abs. 2 SGG) (Seite 3/5)<sup>2</sup>.

Wesentlich ist doch die Aussage vorab: » Die Klage richtet sich gegen die fortgesetzte administrative Untätigkeit sowie die rechtswidrige Verweigerung von Leistungen zur sozialen Teilhabe und Eingliederungshilfe, einschließlich der Förderung einer selbständigen Existenz. « und eben unter II. 'Sachverhalt und Begründung' Punkt 2. 'Das psycho-sozio-kulturelle Existenzminimum' . . .

Bzw.: Unter Seite 4/5 III. Rechtliche Würdigung und völkerrechtliche Bindung

1. Anspruch auf Startkapital für Existenzgründungen
2. Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention
3. Notwendigkeit einer Normenkontrollanfrage (Art. 100 Abs. 1 GG)

UND IV. Rahmen und Umfang der Klage /des Verfahren

1. Kerngegenstand: Das erweiterte Existenzminimum

Das wurde in Ihrem Schreiben und der Handhabung des Gericht; also in dem Sinne Ihrer Amtstätigkeit, Herr Richter Balmert; vollkommen negiert. Geradezu hingebungsvoll ignoriert. Und so – *ich möchte da wirklich keine Absicht oder gar zielgerichtete Methodik des Gericht hinein deuten* – fühle ich mich von Ihnen genötigt, ja gewissermaßen gezwungen, zu tippen !

Im Sozialrecht verpflichtet das **Meistbegünstigungsprinzip** (entwickelt aus § 123 SGG und § 2 SGB I) das Gericht, Anträge und Rechtsbehelfe nicht starr nach ihrem Wortlaut auszulegen, sondern **nach dem wirklichen Willen des Klägers. Im Zweifel gilt das für den Bürger günstigste Begehren.**

Die Ausgestaltung der richterlichen Pflichten sieht im Detail wie folgt aus:

#### 1. Reichweite und Pflichten des Richters

**Keine Bindung an den Wortlaut:** Das Gericht entscheidet über das gesamte tatsächliche Klagebegehren, auch wenn der Kläger den Antrag ungenau oder falsch formuliert hat.

**Günstigste Auslegung:** Bei mehreren rechtlichen Möglichkeiten, ein Ziel zu erreichen (z.B. verschiedene Sozialleistungen oder die Wahl zwischen Feststellungs- und Leistungsklage), muss der Richter dasjenige Begehren annehmen und prüfen, das für den Kläger am vorteilhaftesten ist.

**Schutz vor Formfehlern:** Wählt der Kläger versehentlich ein unzulässiges Rechtsmittel (z.B. eine Berufung statt einer Beschwerde), muss das Gericht den Antrag so umdeuten, dass er zulässig ist (z.B. in einen zulässigen Eilantrag), sofern dies dem Willen des Klägers entspricht.

**Vorsorgliche Auslegung:** Lässt der Kläger unklar, ob er vorläufigen (Eilverfahren) oder endgültigen Rechtsschutz begehrt, wird dies in der Regel als das umfassendste Begehren ausgelegt, um den Weg zu bestmöglicher Hilfe zu öffnen.

#### 2. Korrespondierende Pflichten (Amtsermittlung und Aufklärung)

**Amtsermittlung (§ 103 SGG):** Der Richter ist nicht an die Beweisanträge der Beteiligten gebunden. Er muss den Sachverhalt von Amts wegen vollständig aufklären, um das materielle Recht richtig anwenden zu können.

**Hinweispflicht (§ 106 SGG):** Insbesondere bei nicht anwaltlich vertretenen Klägern muss der Richter darauf hinwirken, dass unklare Anträge sachdienlich gefasst werden, damit das Meistbegünstigungsprinzip effektiv angewendet werden kann.

#### Rechtlicher Hintergrund

Ziel ist der effektive und niedrighschwellige Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) in einem oft unübersichtlichen Sozialleistungssystem. Den Hilfesuchenden soll nicht zum Nachteil gereichen, dass sie juristische Feinheiten nicht beherrschen.

Die genauen gesetzlichen Grundlagen des Verfahrensrechts können von Ihnen auch gerne zur Überprüfung im Sozialgerichtsgesetz (SGG) nachgelesen werden !

Gestatten Sie, Herr Balmert, also den Sprachgebrauch: <sup>2</sup>

Vollkommen negiert + geradezu hingebungsvoll ignoriert !!! + !. Nur der korrekte *Terminus*.

Und JA ! Die Handhabung der Sozialgerichtsbarkeit – Ihrer Person – hat eindeutig Methode. Und auch das ist Nötigung. Und nach meiner Meinung ganz eindeutig einer strukturelle, insoweit systemimmanente, Diskriminierung. Der ganze normale Umgang der 'Normopathie' mit neurodiversen Menschen/Bürgern und natürlich auch Innen. Oftmals habe ich das Sozialgericht auf die [EU-Parlamentsanfrage 'Autismus und Inklusive Beschäftigung'](#) von 2021 aufmerksam gemacht. Die Erwerbsquote von 10% bei Menschen im Spektrum Autismus und bei anderen so benannten „Menschen mit Behinderung“ mit 47% ist statistisch signifikant. Die rechtliche und auch gesetzliche Situation ist gleich. Da ist keinerlei Unterschied ! <sup>2</sup>

Und sicherlich gehören auch typische 'schizotype Persönlichkeitsstörungen' mit einem ausgeprägten Hang (=> bzw. ja doch eher Zwang <=) zum 'wahnhaften Querulamentum'; wie ja unzweifelhaft mit dem ["Gutachten" \(= > in Anführungszeichen <=\) 11/2020](#) von der

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e. V. i. Gr. ] : <http://www.erwerbslosenverband.org> : <http://www.humanearthling.org/book/ei>



: QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer\\_02/sozialgericht\\_speyer\\_20260527\\_teilhabe\\_klage\\_querulanzia\\_02.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260527_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf) :

Beklagten (I.d.S. hier 'Landkreis Kusel' anscheinend in Folge im besten Einvernehmen mit den anderen Beklagten. Plural ! Wie eindeutig dem Wortlaut der Klage/Beschwerde zu entnehmen ist.) bzw. dem Beklagten, Herr Jus. Ass. Justiziar Peter Simon, bei meiner Person als so amtlich attestierter „Mensch mit Behinderung“ festgestellt; mit in diese 'Neurodiversität (im Sinne der [UN-BRK](#))'.<sup>1</sup>

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) enthält zwar keine explizite Definition des Begriffs "Neurodiversität", da der moderne Begriff erst nach den Verhandlungen der Konvention geprägt wurde. Sie operiert jedoch mit einem sehr ähnlichen, inklusiven Grundverständnis.

Daraus ergibt sich in der juristischen und verwaltungsrechtlichen Praxis folgende Einordnung:

**Das Konzept der UN-BRK:** Die Konvention basiert auf dem sogenannten Diversitätsansatz.

In der Präambel der UN-BRK wird die "Anerkennung und Wertschätzung menschlicher Vielfalt" betont.

Neurobiologische Unterschiede (wie Autismus oder ADHS) werden hier als natürliche menschliche Variationen verstanden.

**Keine Pathologisierung:** Der defizitorientierte Ansatz weicht dem Menschenrechtsmodell der Behinderung. Das bedeutet: Neurodivergenz wird nicht als Krankheit definiert, die "geheilt" werden muss.

Definition der Behinderung in der Konvention: Die UN-BRK definiert Behinderung im Artikel 1 über das Wechselspiel zwischen individuellen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Barrieren. Neurodivergente Menschen gelten nach der UN-BRK als Menschen mit Behinderung, wenn ihre neurologischen Unterschiede sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen und gleichberechtigten Teilhabe hindern.

**Ziel der Inklusion:** Der Fokus der Konvention liegt darauf, Barrieren abzubauen und Unterstützung zu schaffen, um eine gleichberechtigte Teilhabe (=> Etwa in einer selbst bestimmten Lebensführung und gerade auch einer so verpflichtend den staatlichen Organen der BRD überantworteten Bereitstellung der Möglichkeiten für eine Teilnahme am Arbeitsleben ! <=>) zu gewährleisten.

Für eine unzweifelhaft seit November 2020 amtlich attestierte – möglicherweise atypische – 'schizotype Persönlichkeitsstörung', wie bereits erwähnt mit einem ausgeprägten Hang (=> bzw. ja doch eher Zwang <=>) zum 'wahnhaften Querulamentum', ist dieser Rechtsanspruch, also „Gleichberechtigte Teilhabe, selbst bestimmte Lebensführung, und gerade auch die Bereitstellung der Möglichkeiten für eine Teilnahme am Arbeitsleben“ seit der Ratifizierung der UN-BRK durch die BRD im Jahr 2009 geltende Rechtsnorm in der BRD !

Das ist Ihnen doch bekannt, Herr Richter Balmert. Insofern ist die alleinige Reduzierung und Beschränkung des eigentlichen Rechtsbegehren, so hier in RLP seit annähernd 5½ gefordert und vorab in den letzten fast 37 Jahren, keinesfalls zulässig. Ebenso nicht die Anordnung einer für einen neurodiversen „Mensch mit Behinderung“ nur als Diskriminierung und eindeutige Missachtung des Art. 2 im ja immer noch geltenden Grundgesetz zu wertenden Anwesenheitspflicht (a) in einem quietschenden und ratternden Zug und (b) zu einer „Mündlichen Verhandlung“ (Dauer 27 Minuten und Fahrtzeit hin – und her von ca. 4 Stunden) ohne Rechtsbeistand oder zu mindestens angemessene Interessenvertretung.

Zumal das Verfahren bereits mit Schreiben vom 03.12.2025 (AZ S4 SO 166/25) auf Seite 1/2 als Erwiderung zu einer Anfrage des Gericht als erledigt bezeichnet wird. => **AUSZUG** <=><sup>2</sup>

**Andere Sache bzw. ja eigentlich doch das Gleiche :** Dieses Verfahren mit dem Aktenzeichen **S4 SO 166/25** und dieser so ja keinesfalls rechtlich statthaften Kürzung dieses so benanntem 'sozio-kulturellen Existenzminimum'. Das Verfahren – bis auf den eigentlich und als Streitpunkt alleinig wesentlichen Sachverhalt einer vollkommen unzureichenden gleichberechtigten (und sicherlich gerechtfertigten) Teilhabe an und im gesellschaftlichen Mit – und Gegeneinander – ist natürlich durch die Hilfestellung und Unterstützung der Sozialgerichtsbarkeit **erledigt**. Hierfür möchte ich mich natürlich bei Ihnen in aller Form bedanken !!!.

Ganz ohne Frage war das damals anhängige Verfahren mit AZ S4 SO 166/25 mit dieser Aussage des Kläger / Beschwerdeführer (Auf Seite 1/2 und bewusst durch ein 'fettes' Textattribut zur besseren Kenntlichmachung hervorgehoben!) 100% und

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v. i.Gr. ] : <http://www.erwerbslosenverband.org> : <http://www.humanearthling.org/book/ei> : **NEU + COOL !** Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>





: QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer\\_02/sozialgericht\\_speyer\\_20260527\\_teilhabe\\_klage\\_querulanzia\\_02.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260527_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf) :

vollkommen erledigt. Insoweit haben Sie bitte Verständnis, dass ich auf die mehrfachen Anschreiben und dann auch Mahnungen Ihrer Person / des Gericht nicht reagiert habe. Erledigt bedeutet für mich erledigt ! Und die dann anschließend vom Gericht so angeordnete 'Anwesenheitspflicht' am 30.03. zu dieser 17 Minuten andauernden 'mündlichen Verhandlung' entbehrt somit jeglicher Rechtfertigung . . . Gleichzeitig [-> **Und das muss der Kläger / Beschwerdeführer als Betroffener einer Betroffenengruppe von ca. 800.000 ebenfalls von dieser so anscheinend bestehenden Methodik der deutschen Justiz auf's Schärfste kritisieren !** <-] ist der Beschluss mit Datum vom 05.02.2026 vollkommen (=> Und gerade auch inhaltlich nahezu vollständig ! <=) auf das – *wie vorab Ihnen in Kürze dargelegt* – so ja bereits erledigte Verfahren mit dem Aktenzeichen S4 SO 166/25 bezogen. Mit dem eigentlichen Rechtsbegehren hat das ja nun wirklich nicht allzu viel am 'Hacken'. Anscheinend haben Sie bei Ihrem so in dem Schreiben vom 29.04.2026 angeführtem Beschluss mit Datum vom 05.02.2026 und dem Aktenzeichen S 4 SO 28/26 ER, also diesem so 100% exakt von mir definiertem Verfahren (=> Klage / Beschwerde + Verfahrensverschleppung + VERZÖGERUNGSSRÜGE zu den Streitpunkten "Klageerhebung 'Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum'" und "Teilhabe (pp) <=") diese 2 gänzlich unterschiedlichen Verfahren durcheinander gebracht. Wie so ja schon in dem Schreiben vom 20.05.2026 Ihnen mitgeteilt: »Das kenne ich ja schon von Ihrem Kollegen Herr Pauls, der auch ein Rechtsbegehren wegen Teilhabe mit einem schon abgeschlossenen Verfahren und mit '8 Umzugskarton' verwechselt hat. Das habe ich Ihnen doch auch schon geschrieben. Und im Rahmen Ihrer Sorgfalt und dieser Sachaufklärung bzw. Ihren Amtsermittlungspflichten haben Sie das doch sicherlich überprüft. Sonst kommt nämlich ganz entschieden die Amtshaftpflicht / Staatshaftung . . .« Und / aber möglicherweise ist das ja die ganz normale und allgemein übliche Regel, und keinesfalls eine unrühmliche Ausnahme bei der Arbeit des Sozialgericht im so vom Kläger benannten Konstrukt 'Hartz/Grundsicherung' zwecks Kontrolle des 'Produktionsfaktor Arbeit'. Dann hat die deutsche Justiz ab wirklich ein ganz schönes bzw. unschönes Problem !

–

Dazu auch der deutliche Hinweis in dem betreffenden Schreiben vom 03.12.2025 !

–

**In dem Zusammenhang verweise ich auf mein Schreiben vom 31.08.2025 !**

: QUELLE : [https://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_202580831\\_existenz\\_klage\\_beschwerde.pdf](https://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_202580831_existenz_klage_beschwerde.pdf) :

**Und auch das 1ste Schreiben in dieser Angelegenheit (06.03.2024) !**

**Und natürlich den bisherigen Schriftverkehr in dieser Angelegenheit !**

**Diesen Rechtsanspruch, so von mir benannt als Teilhabe (pp) !**

–

Ganz ehrlich, werte Gerichtsbarkeit und auch Herr Richter Balmert ! Ganz allgemein die Vorgehensweise und Handhabung des Sozialgericht in Speyer erscheint bei diesem Verfahren unverständlich. Gerade eben kam mir der Gedanke, dass ich zukünftig vielleicht besser entsprechende Textpassagen zusätzlich zu den so verwendeten 'fetten' Textattributen noch mit einem Textmarker farblich hervor heben sollte. Ich darf von der Annahme ausgehen, dass ich es bei den Mitarbeiter\*Innen der dt. Justiz nicht mit einer Horde von Legasthenikern zu tun habe. Aber mir stellt sich doch die Frage, ob Schriftsätze meiner Person überhaupt gelesen werden, insoweit der Sachaufklärung und den Pflichten der Amtsermittlung Genüge getan wird, und 'rechtliches Gehör' ausreichend gewürdigt wird ?!

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v. i.Gr. ] : <http://www.erwerbslosenverband.org> : **NEU + COOL !** Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>





Ganz ehrlich, wertee Gericht und auch Herr Richter Balmert ! Da habe ich so meine Zweifel ! Gut begründete und analytisch jedem Anwalt nachvollziehbare Gründe. Ganz ehrlich !!!+!.<sup>2</sup>

==> **'Wahnhaftes Querulantentum' vs. Verhandlungsfähigkeit** <===<sup>1</sup>

Ich hatte diesen Sachverhalt bei einem früheren Verfahren beim LSG RLP schon klar und gänzlich ohne falsche Schamhaftigkeit zur Sprache gebracht. Soweit mir bekannt wurde bisher noch keine 'prozessuale Unfähigkeit' seitens der deutschen Justiz festgestellt. Auch ist es ja allgemein bekannt, dass dieses 'wahnhaftes Querulantentum' gerne verwendet wird, um renitenten Bürger\*innen so einen „verbalen Maulkorb“ zu verordnen. Beschwerter der Bürger sich dann erneut, wird es als deutliches Signal des so ja unzweifelhaft bestehenden „Wahn“ gewertet werden. Meine Fragestellung: Besteht 'prozessuale Unfähigkeit' ? + !

Auf Seite 2 (ganz zuoberst) dem Gericht, also auch Ihnen Herr Balmert, kenntlich gemacht : «« Letztendlich geht es Heute in der Mitteilung an Ihre Person, die werte Gerichtsbarkeit, um die so ja unzweifelhaft [11/20](#) von der Beklagten bzw. dem Beklagten amtlich attestierte Behinderung meiner Person. Als ganz typische 'schizotype Persönlichkeitsstörung' mit einem ausgeprägten Hang (=> bzw. ja doch eher Zwang <=) zum 'wahnhaften Querulantentum'. »»

Und JA ! Herr Richter Balmert, werte Sozialgerichtsbarkeit, da bin ich in mich gegangen und habe diese nunmehr 36 Jahre, 8 Monate, 1 Woche, 3 Tage (seit dem 14.09.1989) und diese endlos langen 9.335 Tage seit Beginn meines so treffend benanntem 'Planspiel' umfassend tiefschürfend analytisch reflektiert !

Nach wie vor bin ich der festen Überzeugung, dass die Vorgehensweise des Justiziar der Beklagten, Herr Jus. Ass. Peter Simon, in seiner Funktion als Geschäftsführer / Werksleiter eines Eigenbetrieb des Landkreis Kusel – so benannt als „Jobcenter Landkreis Kusel“ – bei der Ausfertigung des so erstellten "Gutachten" (=> in Anführungszeichen <=) 11/2020 durch einen in der Diagnostik nicht kompetenten Psychologen dem Anschein nach ganz in seinem Sinne und basierend auf seiner juristischen Fachkenntnis (*und auch nicht von meiner Person bestrittenen fachlichen Kompetenz*) dieses so benannte "Gutachten" in seinem Auftrag definiert hat. Wesentlich bei dieser Schlussfolgerung meiner Person ist das Fehlen / Verschwinden eines so schon frühzeitig vom Psychologen; der Beklagten, und auch dem Gericht; geforderten 'Audiomitschnitt' des einmaligen Untersuchungstermin am 15.11.2000. Gefordert wurde dieses 'Audio', also die 'normale' Handhabung bei einer 'psychiatrischen Attestierung' und i.d.S. der Erstellung eines 'amtlichen Nachweis' zwecks Plausibilität der Diagnose, um so bei einem (=> Im Rahmen einer so verpflichtend der Verwaltung und Justiz zugeordneten 'multidisziplinären Bewertung im Sinne der UN-BRK' ! <=) ergänzenden/vergleichenden Gutachten durch einen fachlich befähigten „Psychologen“ in einer den geltenden Rahmenbedingungen konformen Untersuchungsmethodik bezüglich der außerordentlichen Fragwürdigkeit des so verfassten "Gutachten". Ebenso unverständlich ist die Handhabung seitens des hierbei Verantwortlichen weder so vorhandene Unterlagen vom 'Jobcenter Berlin' (2010 / 11) anzufordern oder wie gefordert alleinig die Feststellung der „Einschränkungen der Erwerbsfähig“ von einem Amtsarzt zu gewährleisten.

Da dieser 'multidisziplinären Bewertung im Sinne der UN-BRK', wie bereits direkt im Anschluss an dieses "Gutachten" mit Schreiben vom 27.01.2021 von der Beklagten gefordert und auch in Folge (=> *Ohne das dieses im Schriftverkehr der Sozialgerichtsbarkeit überhaupt seitens der hierbei Verantwortung zeichnenden 'Amtsträger' auch nur ein einziges Mal erwähnt wurde* ! <=) seit nunmehr fast 5 Jahren zur Klärung des strittigen Sachverhalt

QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer\\_02/sozialgericht\\_speyer\\_20260527\\_teilhaber\\_klage\\_querulanzia\\_02.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260527_teilhaber_klage_querulanzia_02.pdf)

Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v.i.Gr. ] : <http://www.erwerbslosenverband.org> ; **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>



„Schizotype Persönlichkeitsstörung vs. Autist/Asperger“ von der Sozialgerichtsbarkeit beansprucht, seitens des Sozialgericht bisher (KLARTEXT) ignoriert und vollständig negiert wurde, obwohl dieser Rechtsanspruch lt. Geltender Rechtsnormen

der Beklagten (I.d.S. hier 'Landkreis Kusel' anscheinend in Folge im besten Einvernehmen mit den anderen Beklagten. Plural ! Wie eindeutig dem Wortlaut der Klage/Beschwerde zu entnehmen ist.) bzw. dem Beklagten, Herr Jus. Ass. Justiziar Peter Simon, bei meiner Person als so amtlich attestierter „Mensch mit Behinderung“ festgestellt; mit in diese 'Neurodiversität (im Sinne der [UN-BRK](#))'.

Die rechtliche und auch gesetzliche Situation ist gleich. Da ist keinerlei Unterschied !

Und sicherlich gehören auch typische 'schizotype Persönlichkeitsstörungen' mit einem ausgeprägten Hang (=> bzw. ja doch eher Zwang <=) zum 'wahnhaften Querulanten', wie ja unzweifelhaft 11/2020 durch den Beklagten, Herr Justiziar Simon, festgestellt, dann zu dem erlauchten Kreis der so von den 'Normopathen' bezeichneten „Mensch mit Behinderung“ ! + ?

## ERGÄNZEND DAZU . . .

**Seite 4 ( + HIER HINWEIS ZUM INHALT/UMFANG der KLAGE/BESCHWERDE !!! + !. )**

**BESCHWERDE:** Gegenstand der Beschwerde

=> gegen die Rechte des Beschwerdeführer / Kläger richtet, so auch gegen die ebenfalls vom gleichen / ähnlichen 'Streitpunkt' berührte Rechtsverletzung anderer Betroffener. Hiermit sind alle Gewalten (Legislative, Judikative, Exekutive) als gemeinsam Beklagte gemeint ! <=

Wie Ihnen, Herr Richter Balmert; so dem Sozialgericht Speyer, dem Landessozialgericht RLP; und ebenso auch dem Bundessozialgericht in Kassel hinlänglich bekannt sein sollte bzw. ist handelt es sich bei der Klageerhebung und diesbezüglich anzunehmend notwendigen Verfassungsbeschwerde bzw. Individualbeschwerde beim EGMR (=> in Vorbereitung <=), so vom 'Kläger' und 'Beschwerdeführer' benannt als ' QUERULANZIA № 2', um einen Sachverhalt, welcher den Kläger/Beschwerdeführer nicht alleinig betrifft !

Ihnen – also der hierbei primär zuständigen Sozialgerichtsbarkeit – wurde bereits mehrfach, bzw. genau genommen immer wieder, die dazu doch wesentliche EU-Parlamentsanfrage von 2021 „[Autismus und inklusive Beschäftigung](#)“ und die am 04.10.2023 daraus resultierende „[Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2023 zur Harmonisierung der Rechte von Menschen mit Autismus](#)“ als deutlicher Hinweis zu dem doch wesentlichen Streitpunkt der ganzen Angelegenheit kenntlich gemacht !

In dem entsprechenden Datensatz bei 'eur-lex.europa.eu' wurde der juristisch für Ihre Amtstätigkeit relevante Kontext zudem aufgelistet : EUROVOC descriptor:

- [Mensch mit kognitiver Behinderung](#)
- [Betreuung von Menschen mit Behinderungen](#)
- [Arbeitnehmer mit Behinderungen](#)
- [Grundrechte](#)
- [Diskriminierung aufgrund von Behinderung](#)
- [Unabhängigkeit von Menschen mit Behinderungen](#)
- [Integration von Menschen mit Behinderungen](#)
- [Gleichbehandlung](#)
- [Gleichheit vor dem Gesetz](#)



Subject matter:

- [Sozialvorschriften](#)
- [Nichtdiskriminierung](#)

Directory code:

- 05.20.05.10 [Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Sozialpolitik / Sozialpolitik / Allgemeine Sozialvorschriften / Bekämpfung der Diskriminierung](#)

Mit meinem [Schreiben vom 04.02.2026](#) habe ich Sie, Herr Richter Balmert, insbesondere auf das so statistisch signifikante Zahlenmaterial – wie angegeben in dem [Schreiben an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung](#) – hingewiesen, welches die Dimension des in dieser Klage / Beschwerde betreffenden Sachverhalt in aller Eindringlichkeit verdeutlicht :

**AUSZUG**

In dieser Ausarbeitung verweise ich u.A. auf eine EU-Parlamentsanfrage 'Autismus & inklusive Beschäftigung'. Das wurde so auch dem Landkreis bzw. der Kreisverwaltung Kusel und ebenso der Gerichtsbarkeit mitgeteilt. Das hierbei angegebene Zahlenmaterial ist einfach nur 100% eindeutig. Es handelt sich dabei ( anzunehmend ) um eine systemimmanente " Benachteiligung und Diskriminierung allererster Güte und Qualität " ( = in GROSSBUCHSTABEN ). Das ist so allgemein auch schon seit Jahrzehnten bekannt !

=> [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/0000\\_INFO.html#eu-autismo](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/0000_INFO.html#eu-autismo) <=

: AUSZUG : ANFRAGE EU-Parlament 'Autismus & Beschäftigung' :

Die Anfrage über das EU-Parlament an die EU-Kommission ...

Autismus und inklusive Beschäftigung | O-00017/2021

[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/O-9-2021-00017\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/O-9-2021-00017_DE.html)

» Autismus ist eine komplexe lebenslange Behinderung, die von jeder betroffenen Person unterschiedlich erlebt wird. Schätzungsweise sind fünf Millionen Menschen in Europa von einer Autismus-Spektrum-Störung betroffen. Menschen mit Autismus sind unabhängig von ihrem Unterstützungsbedarf in allen Lebensbereichen, einschließlich der allgemeinen und beruflichen Bildung, stark von Diskriminierung betroffen, was sich in schlechten Beschäftigungsaussichten niederschlägt. Menschen mit Autismus, auch solche mit überdurchschnittlichem Bildungsniveau, sind unverhältnismäßig stark von Arbeitslosigkeit betroffen. Ihre Beschäftigungsquote liegt unter 10 % und damit weit unter den Quoten von 47 % bei Menschen mit Behinderungen und von 72 % bei Menschen ohne Behinderungen. Sie sind häufig unterbeschäftigt, arbeiten in prekären und/oder kurzfristigen Arbeitsverhältnissen mit sehr niedrigem Lohn, oft in betreuten Einrichtungen, und sind stark von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht. «

**KLARTEXT IN KURZFORM** : Eine anscheinend strukturell bedingte systemimmanente Diskriminierung allererster Güte und Qualität ! IN GROSSBUCHSTABEN !!!

**KLEINE RECHNUNG** : INSGESAMT ca. 62 Monate x 1.200 € = 74.400 € Kosten seit der Erstellung eines „Gutachten“ (in Anführungszeichen) im Auftrag des Jobcenter Landkreis Kusel 11/2020 ! Also auch dem Zeitpunkt eines Einsetzen von der Eingliederungshilfe ! Sozialleistungen, welche so in dieser Form und diesem Umfang ja gar nicht notwendig gewesen wären. Am 27.01.2021 hatte ich eine 'multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK' und 5.000 € als Starthilfedarlehen beantragt. Kein Bescheid. Kein rein gar nichts. 6 Monate warten. Dann eine Untätigkeitsklage beim Sozialgericht. 2 Jahre später wird als einziger Inhalt und Umfang des Verfahrens, so benannt als 'Teilhabe (pp)', vom Richter 8 Umzugskarton verhandelt und (im Namen

: QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer\\_02/sozialgericht\\_speyer\\_20260527\\_teilhabe\\_klage\\_querulanzia\\_02.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260527_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf) :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e. V. i. Gr. ] : <http://www.erwerbslosenverband.org> : **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>



QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer\\_02/sozialgericht\\_speyer\\_20260527\\_teilhabe\\_klage\\_querulanzia\\_02.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260527_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf) :

des Volkes) als Beschluss verfasst. Im Berufungsverfahren beim LSG RLP konnte ich nachweisen, dass – sicher nur irrtümlich – dem Wechsel der Kammer der betreffende Richter 2 Aktenzeichen (anscheinend) durcheinander gebracht hatte. Die Richterin bei LSG meinte dann, dass sie im Berufungsverfahren nur den Beschluss bewerten kann. Wir haben uns dann im gegenseitigem Einvernehmen gegen Nachweis des strittigen Sachverhalt (= > Was dann so aber nicht im betreffenden Schriftsatz Erwähnung fand ! < =) auf die Einstellung des Verfahren geeinigt. Fakten ! **Hier haben Sie / hast du den kompletten Zugriff auf den Schriftverkehr der letzten 5½ Jahre ...**

[ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/1\\_lister.php](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/1_lister.php) ]

**Eine Zusammenfassung und ( halbwegs passable ) Gliederung des strittigen Sachverhalt !**

[ <http://www.erwerbslosenverband.org/klage/law-and-order-no-02.pdf> ] 4 Seiten [

**Das "Gutachten" von 11/2020 ( = in Anführungszeichen )**

[ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_psycho\\_20201115\\_gutachten\\_ocr.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_psycho_20201115_gutachten_ocr.pdf) ]

**: AUSZUG :** » Auch die ständigen rechtlichen Streitereien mit dem Jobcenter, wie sie sich in seinen Schreiben äußern, passen hierzu. Ebenso seine ständigen Anklagen, diskriminiert zu werden, und dass seine Menschenwürde mit Füßen getreten werde. Einige der zu beobachtenden Symptome passen zwar auch zu der Autismus-Spektrum-Störung Asperger-Syndrom. Es gibt bei den Symptomen Überschneidungen. Die festgestellten Symptome passen allerdings besser zu der schizotypen Persönlichkeitsstörung als zum Asperger-Syndrom. «

Das wirklich Besondere dabei. Die eindeutige Einordnung eines so benannten "wahnhaften Querulantentum". Offiziell gibt es das ja nicht. Aber es bietet Verwaltung und Justiz die Möglichkeit etwaige Rechtsbegehren in den Bereich des 'Wahnhaften' zu verweisen. Und so ganz einfach hingebungsvoll in emsig tätiger Untätigkeit zu verharren. Am 06.08.2023 folgte dann das Verfahren QUERULANZIA N° 1. Der Streitpunkt : Teilhabe (pp).

= > [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/00\\_querulantentum\\_klage\\_deckblatt\\_02.html#final\\_touch](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/00_querulantentum_klage_deckblatt_02.html#final_touch) < =

Erstinstanzlich wegen der nun seit 6¼ Jahren im laufenden Leistungsbezug fehlendem Krankenversicherung beim LSG RLP eingereicht. Das ist wegen dem bei Ihnen anhängigen Widerspruchsverfahren wesentlich, da ohne 'Versicherungskarte', oder einem so mehrfach seitens dem Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel beantragten und stets verweigertem Behandlungsschein für einen Psychiater / Psychotherapeuten, dann auch keine aktuelle Attestierung (= > Wie so von Frau Kramer wider besseren Wissens verlangt und als einziger Begründung in dem strittigen Bescheid mit Datum vom 25.11.2025 angegen ! < =) und in dem Sinne ein ergänzendes / vergleichendes Gutachten von meiner Seite eingeholt werden kann. Und ich weiß !!! Multidisziplinäre Bewertung lt. der UN-Behindertenrechtskonvention bedeutet genau das. Und ist auch verpflichtend für Verwaltung und Justiz. Das wird so aber seitens der Kreisverwaltung im Landkreis Kusel und ebenso von der Gerichtsbarkeit seit nunmehr 5 Jahren (und etlichen Verfahren in dem Zusammenhang) ganz prinzipiell verneint. Prozesskostenhilfe ganz grundsätzlich ebenso. Und ich erwähnte es ja schon : "Wahnhaftes Querulantentum". Ohne Feststellung der Prozessunfähigkeit natürlich nicht allzu legal. Egal ! HINWEISE im Internet zum Umgang / der Handhabung der Justiz sind eher schwer bis gar nicht zu finden ...

**Psychiatisierung durch Zweifeln an der Prozeßfähigkeit . . .**

==== > [psy-0006.html](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/psy-0006.html) + [michael-kohlhaas-querulanten-noergler-quengler.html](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/michael-kohlhaas-querulanten-noergler-quengler.html) <====

Und meine Person ist im Konstrukt Hartz V / Grundsicherung ganz sicher kein Einzelfall !. Basierend auf aktuellen und verlässlichen Daten gibt es in Deutschland etwa 1% der Bevölkerung, die eine "Autismus-Spektrum-Störung (ASS)" haben. Das entspricht ungefähr 830.000 Menschen, wenn man von einer Gesamtbevölkerung von 83 Millionen ausgeht. 90% ( siehe die statistische Erhebung der EU ) sind erwerbslos. Ohne Arbeit. Und somit von der staatlichen Gewalt sozusagen zwangsverpflichtet zum Bezug von Sozialleistungen. Gehen wir da doch einfach mal vorsichtig heran und definieren Langzeit als 65 Monate . . . 90% = 747.000 x 65 x 1.000 = 48.555.000.000 € Das ist ja nun wirklich keine Kleinigkeit ! Zugegeben. Da sind ja ganze Horden von Kindern dabei ! Die Hälfte !! 24 Milliarden €uro ?

< — — — — — **AUSZUG**

Diese gänzliche Negierung des Sachverhalt durch die Sozialgerichtsbarkeit ist wesentlich in der Argumentation bei der so – wie Ihnen auch schon mehrfach mitgeteilt – beabsichtigten 'Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)' !

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e. v. i. Gr. ] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :  
: **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>





: QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer\\_02/sozialgericht\\_speyer\\_20260527\\_teilhaber\\_klage\\_querulanzia\\_02.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260527_teilhaber_klage_querulanzia_02.pdf) :

Gleiches gilt ja dann ebenso bei dem so bereits seit 6 Jahren bei dem 'Kläger/Beschwerdeführer' immer noch fehlenden Krankenversicherungsschutz. Auch hier wird dieser ergänzende 'Streitpunkt' seitens der Sozialgerichtsbarkeit geradezu hingebungsvoll ignoriert und im relevanten Schriftverkehr seitens SG und LSG nicht ein einziges Mal – trotz eindeutiger und formal korrekter Rechtsbegehren – erwähnt ! Ganz unabhängig von den statistischen Wertigkeiten (=> Lt. Statistischem Bundesamt 80.000 und Angaben der Sozialverbände ca. 800.000 Betroffene ohne KV ! <=) erscheint diese vollkommene 'Ignoranz' der Sozialgerichtsbarkeit als eindeutiges Merkmal am bestehenden 'Status Quo' der Krankenversicherungskonzerne (=> In Eigenverwaltung immer noch als 'Träger der öffentlichen Gewalt' agierend ! <=) nicht rütteln zu wollen. Inwieweit dabei die 'Gewaltenteilung' der staatlichen Organe existent ist oder eben nicht sei dabei der Bewertung des EGMR überantwortet. De facto ist dieses – also eine 'Gewaltenteilung' als Basis und Grundlage eines funktionierenden und real existierenden Rechtsstaat im "Konstrukt Hartz/Grundsicherung" – so in der BRD nicht vorhanden !

**AUSZUG**

o . . . . . o

Kennen Sie übrigens die Verfassung von Rheinland-Pfalz ? + !

o . . . . . o

[ <https://www.rlp.de/unser-land/landesverfassung> ]

[ <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-VerfRPrahmen> ]

[[[ [https://www.lpb.rlp.de/fileadmin/files/downloads/Barth-Schimbold/2022/IND\\_14-3433\\_GG\\_Inhalt\\_2021\\_v1\\_low.pdf](https://www.lpb.rlp.de/fileadmin/files/downloads/Barth-Schimbold/2022/IND_14-3433_GG_Inhalt_2021_v1_low.pdf) ]]]

Artikel 20 [Staatsbürgerliche Treupflicht] : »» Jeder Staatsbürger hat seine Treupflicht gegenüber Staat und Verfassung zu erfüllen, die Gesetze zu befolgen und seine körperlichen und geistigen Kräfte so zu betätigen, wie es dem Gemeinwohl entspricht. ««

Es gibt auch eine Belehrung der 'Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst' :

[ <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/VVRP-VVRP000005805> ]

Diese 'Rechtsverordnung' hat Bestand seit dem 13.07.2019 ! Also seien Sie bitte nicht zu 'pingelig' und allzu bürokratisch. Ich bin das ja auch nicht. Oder ?! Und Sie tun dem 'Gemeinwohl', also auch sich selbst, damit etwas Gutes, sind ein/e der Verfassung treue/r, geradezu Linien treue/r, Bürger\*in.

o . . . . . o

Das innere und äußere Streben nach Erfüllung von Sinn und Inhalt des öffentlichen Interesse und Gemeinwohl für alle Menschen verbindet so die grundlegenden Wertigkeiten der Staats - und Gesellschaftsordnung in Deutschland als ein derart im Grundgesetz verfassungsrechtlich verbindlich für alle Menschen und gerade auch den Bürger so bestimmten Sozialstaat.

Sehen Sie das doch einfach in direktem Zusammenhang mit der "Gemeinwohlkonkretisierungskompetenz" ...

Ja wirklich. Das erscheint als geeignetes Regulativ bei der in früheren Schreiben an die Mitarbeiter\*Innen der Kreisverwaltung Kusel schon mehrfach erwähnten "Inkompetenzkompensationskompetenz" !

Eigentlich einzig und wirklich nur darum geht es in der Rechtsprechung. Also nicht um diese "Inkompetenzkompensationskompetenz". Nein. Es geht dabei um "Gemeinwohlkonkretisierungskompetenz". Öffentliches Interesse und Gemeinwohl sind die eigentlichen Schlüsselbegriffe einer funktionierenden und dem Wohlergehen des Volkes und auch des einzelnen Individuum entsprechend ausgerichteten Staatsaufgabenlehre.

o . . . . . o

Das öffentliche Interesse ist somit gleichbedeutend mit dem Gemeinwohl, das seinerseits das Staatsziel in Gänze definiert. Genau genommen, definieren sollte. Aufgabe des Staates und jeder staatlichen Gewalt ist es somit letztlich nur, das „öffentliche Interesse“ und somit das Gemeinwohl des Volkes zu verwirklichen . . .

**< — — — — — AUSZUG**

o .

**Änderungen im Originaltext Schreiben vom 21.05.2026:**

sozialgericht\_speyer\_20260521\_teilhaber\_klage\_querulanzia\_02

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e. v. i. Gr. ] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :  
: **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>





**Im aktualisierten Text hier als unterstrichen bzw. ~~durchgestrichen~~ gekennzeichnet !**

**Seite 2 / 4 ( + Änderung von 12pt in 11pt Tahoma )**

Wie schon erwähnt, und so ja immer wieder und eigentlich nur – also einzig und allein so – angegeben, handelt es sich bei diesem Verfahren; so vom Kläger betitelt als QUERULANZIA № 2 resultierend aus diesem „Gutachten“ (in Anführungszeichen) von 11/2020, in dem ich von Ihrem geschätztem Kollegen, Herrn Justiziar der Beklagten, als krankhaft 'schizotypische Persönlichkeitsstörung' mit dem eindeutigen Hang (bzw. Zwang) zum 'wahnhaften Querulantentum' definiert, bzw. diffamiert und auf das Heftigste diskriminiert, wurde; alleinig um „Teilhabe (pp)“ !!!+!.

**Seite 2 + 3 / 4 ( + Änderung mit einem neu hinzugefügten Absatz )**

Mal ganz unabhängig von der unbestreitbaren Tatsache, dass ich mit Antrag vom 27.01.2021 eine "multidisziplinäre Bewertung" im Sinne der UN-BRK, und da im Speziellen Artikel 12 (5) der UN-Behindertenrechtskonvention bzw. den Artikel 26 a), beantragt habe (=> Um passend dazu einen so von mir bezeichneten 'Feldversuch' zu wagen, um gemäß des 'Psychologischen Gutachten' von Herr Janzen die dabei offene Fragestellung der Tragfähigkeit einer beruflichen Vollexistenz als Selbstständiger evaluieren zu können, damit ich diese Selbstbestimmung meiner Lebensführung verwirklichen kann ! <=).

Was dann ja mit einer Untätigkeitsklage und ebenfalls hingebungsvoller Untätigkeit seitens des Sozialgericht 2 Jahre später mit eben diesen '8 Umzugskarton'; der Erklärung des Justiziar der Beklagten diesen Antrag niemals erhalten zuhaben, und einer Richterin beim Landessozialgericht im Berufungsverfahren und Ihrer Erklärung, dass Sie nur den betreffenden Beschluss des SG Speyer – '8 Umzugskarton' – entscheiden kann; endete !..!

**Seite 3 / 4 ( + Änderung mit einem neu hinzugefügten Absatz )**

Und genau deswegen habe ich ja dieses Verfahren mit dem ~~dem~~-Aktenzeichen S 4 SO 28/26 ER und so ganz exakt von mir definiertem Inhalt und Umfang ( => Klage / Beschwerde + Verfahrensverschleppung + VERZÖGERUNGSSRÜGE zu den strittigen Streitpunkten 'Klageerhebung 'Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum' und "Teilhabe (pp)" <=) erneut beim Sozialgericht in Speyer eingereicht.

Und – entschuldigen Sie bitte diesen kurzen Ausflug in die fäkalen Daseinsgünde der deutschen Verbalkultur – nun machen Sie, Herr Balmert, genau den gleichen Scheiß' wie Ihr Kollege, Herr Richter Pauls. Verwechseln einfach 2 grundsätzlich unterschiedliche Verfahren. Das ist wirklich Scheiße für mich, ganz und gar ausgequetschtes Stoffwechselfaekalisationsprodukt. Und noch nicht einmal besonders Leckeres !

**Seite 3 / 4 ( + Änderung zur Verdeutlichung : Klage und Beschwerde )**

Ebenso wurde diese Klage und Beschwerde doch ganz klar und vollkommen eindeutig ausformuliert, Herr Richter Balmert !!! + !.

**BESCHWERDE:** Gegenstand der Beschwerde [ → ] Unter einem Eingriff in dieses 'Rechtsgefüge' ist somit jede Verkürzung / Beschneidung des geltenden Schutzbereich „ effektiver Rechtsschutz “ bei dieser „Teilhabe (pp)“ zu verstehen ! Das Thema am heutigen Tag war wieder Mal ganz konzentriert im Kontext „Teilhabe (pp) !!!.

**Hier habe ich den betreffenden Abschnitt** – so Ihnen ja bereits mit den Schreiben mit Datum vom 28.04.2026 und ebenso 20.05.2026 kenntlich gemacht – zur besseren

QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer\\_02/sozialgericht\\_speyer\\_20260527\\_teilhabe\\_klage\\_querulanzia\\_02.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260527_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf) :

Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v.i.Gr. ] : <http://www.erwerbslosenverband.org> ; **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>



Unterscheidung des anschließenden Hinweis => Das Thema am heutigen Tag war wieder Mal ganz konzentriert im Kontext „Teilhabe (pp) !!!“. <= in einem sanftem und zudem hellem Grau gekennzeichnet.

Und sogar bei dem Schreiben mit Datum vom 20.05.2026 musste ich zu meinem Grausen und persönlichen Erschrecken erhebliche orthographische und stilistische Mängel entdecken.

: **Z** **B** :

[ **B** ] Schulden

K O R R E K T U R

[ **C** ] Schulden

[ **F** ] **EingH und meine Antrag wegen 'Soziale Teilhabe'** . . .

Kostenerstattung (Für die so von der Beklagten in der Vergangenheit ursächlich verursachten zusätzlichen Kosten des Zahlungsverkehr und auch des Energieversorgers !).

Auch das ist vollumfänglich immer wieder diese „Teilhabe (pp)“ ...

K O R R E K T U R

Kostenerstattung (Für die so von der Beklagten in der Vergangenheit ursächlich verursachten zusätzlichen Kosten des Zahlungsverkehr und auch des Energieversorgers !).

Auch das ist vollumfänglich immer wieder diese „Teilhabe (pp)“ ...

// **UND** / **ODER** — **ABER** \ **AUCH** //

: P S : Kennen Sie „Gesetz und Recht i.S.d. Art. 20 Abs. 3 GG – nur eine Tautologie?“ ? + !

Naja. Das bekommen Sie dann in aller Würze irgendwann mit dem nächsten Schreiben Ende Juni ! Die Denkschule des Rechtsphilosophen Gustav Radbruch. Eine fazinierende Thematik ...

K O R R E K T U R

: P S : Kennen Sie „Gesetz und Recht i.S.d. Art. 20 Abs. 3 GG – nur eine Tautologie?“ ? + !

Naja. Das bekommen Sie dann in aller Würze irgendwann mit dem nächsten Schreiben Ende Juni ! Die Denkschule des Rechtsphilosophen Gustav Radbruch. Eine faszinierende Thematik ...

K O R R E K T U R

[https://erwerbslosenverband.org/klage/quer\\_02/sozialgericht speyer 20260512 teilhabe klage que rulanzia\\_02.pdf](https://erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260512_teilhabe_klage_que_rulanzia_02.pdf)

1. Das nächste Schreiben wird der Kammer am 28.06.2026 zugehen.
2. Das nächste Schreiben wird der Kammer am 28.06.2026 zugehen.
3. Das nächste Schreiben wird der Kammer am 28.06.2026 zugehen.
4. Das nächste Schreiben wird der Kammer am 28.06.2026 zugehen.
5. Das nächste Schreiben wird der Kammer am 28.06.2026 zugehen.
6. Das nächste Schreiben wird der Kammer am 28.06.2026 zugehen.
7. Das nächste Schreiben wird der Kammer am 28.06.2026 zugehen.
8. Das nächste Schreiben wird der Kammer am 28.06.2026 zugehen.
9. Das nächste Schreiben wird der Kammer am 28.06.2026 zugehen.

Gänzlich ohne Hochachtungsvoll + OfG  
Arno Wagener

• **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •  
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer\\_02/sozialgericht\\_speyer\\_20260527\\_teilhabe\\_klage\\_querulanzia\\_02.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260527_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf) :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :  
; **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>